

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

§ 1

Name Vereinsregister

- 1.) Der Verein führt den Namen „Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.“ Nachfolgend Verein genannt.
- 2.) Alle aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche, ~~und~~ männliche ~~und diverse~~ Bewerber offen.

§ 2

Aufgabe , Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Radsportlern und ~~bei Bedarf auch~~ offen für andere Sportarten, mit dem Ziel, den Sport in jeder Weise zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Getreu unserer 1. Satzung von 1908 soll die Zusammengehörigkeit im Verein durch gesellschaftliche Veranstaltungen gepflegt werden.
- 2.) Der Verein bezweckt auf der Grundlage des Amateurgedankens die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Sports. Mit dieser Zweckbestimmung dient er der allgemeinen Lebensertüchtigung, der Entwicklung eines gesunden Kulturlebens, sowie der Persönlichkeitsausbildung.
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 4.) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Heere. ~~Die Poststelle ist gleichzeitig die Privatadresse des 1. Vorsitzenden.~~
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit der Maßgabe, dieses Vermögen in der Gemeinde Heere wiederum dem gemeinnützigen Zwecke zur Förderung des Radsportes zuzuführen.

§ 4

Vereinszugehörigkeit

- 1.) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) über den Kreissportbund (KSB) Wolfenbüttel.
- 2.) In überfachlicher Hinsicht gelten die Satzung und die Beschlüsse des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
- 3.) Radsportlich ist der Verein über den Radsportverband Niedersachsen e.V. dem Bund Deutscher Radfahrer (BDR) angeschlossen. Es sind daher auch die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen des BDR maßgebend. Im Falle von Streitigkeiten, offener Fragen und nicht durch unsere Satzung geregelte Verhaltensweisen, sind die Satzung und Ordnung des Radsportverbandes Niedersachsen e.V. für uns verbindlich.
- 4.) Die Mitglieder unserer Gymnastik- und Breitensportabteilungen, sind dem Niedersächsischen Turnerbund e.V. (NTB) gemeldet.
- 5.) Die Mitglieder möglicher neuer Fachabteilungen werden jeweils bei ihren

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

Fachverbänden angemeldet, wenn sie an Wettkämpfen teilnehmen.

§ 5 Mitgliedschaft, Beitrag

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

2.) Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ gesetzlicher Vertreter erforderlich.

3.) Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften persönlich durch den entstandenen Schaden. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt:
- (a) Durch den Tod des Mitgliedes.
 - (b) Durch eine schriftliche Kündigung ~~zum Ende eines Kalenderjahres.~~
 - (c) Durch Ausschluss bei wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - (d) Durch Auflösung des Vereins.

5.) Scheidet ein Funktionsträger aus dem Verein aus, muss er mit dem Tag des Ausscheidens schriftlich bestätigen, dass er alle vereinsinternen Unterlagen an den Vorstand ~~das Präsidium~~ zurückgegeben, vernichtet oder von seinen privaten Datenträgern gelöscht hat. Von seinem vereinsinternen Wissen darf er keinen Gebrauch machen.

6.) Über den eventuellen Wiedereintritt entscheidet der Vorstand.

7.) Ist die Mitgliedschaft mehr als sechs Monate unterbrochen, dann verlieren die vorherigen Mitgliedschaftsjahre ihre Gültigkeit.

8.) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögens.

9.) Es ist ein jährlicher ~~Geldbetrag~~ Beitrag zu zahlen, dessen Höhe in einer ~~Generalversammlung-~~ ~~Jahreshauptversammlung~~ festgelegt wird.

10.) Der Beitrag wird am Anfang des Jahres oder der Mitgliedschaft vom Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Die jährliche Abbuchung erfolgt bis auf Widerruf. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

11.) ~~Sonderregelung von-~~ ~~Mitgliedsbeiträgen ist Punkt 7.0 zu-~~ ~~entnehmen.~~

Beim RSV Germania Heere gibt es vier Beitragsstufen. Bis zum Alter von 18 Jahren gilt der Kinder und Jugendtarif. Danach gilt der Erwachsenenbeitrag. Außerdem gibt es den Familienbeitrag, ~~den Beitrag für Ehrenmitglieder~~ und die beitragsfreie Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht in den Organen nach § 7 (1c-1e) ausüben.

2.) Jedes Mitglied ~~des erweiterten-~~ ~~Vorstandes~~ kann durch die Zustimmung der Organe § 7 (1a) in ein Vorstandsamt ~~nach § 7(1b)~~ gewählt werden.

3.) Es sind aktive und passive Mitgliedschaften möglich. Ehrenmitgliedschaften sind im § 14 geregelt.

4.) Jedes Vereinsmitglied darf gleichzeitig in mehreren Sparten tätig sein ohne dafür einen mehrfachen Beitrag leisten zu müssen.

5.) Die Benutzung des vereinseigenen Materials, ist für alle Mitglieder kostenlos.

6.) Mutwillige, vorsätzliche und unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums geht zu Lasten des Verursachers.

7.) Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Satzung

8.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung zu befolgen.

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

9.) Beim Auftreten in der Öffentlichkeit sind die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

10.) An allen Veranstaltungen des Vereins nimmt das Mitglied auf eigene Rechnung, Kosten und Gefahr teil. Der Verein kann nicht für körperliche Verletzungen oder materielle Schäden haftbar gemacht werden. Es wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 7 Organe

1.) Die Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand (~~Präsidium~~)
- (b) ~~Der erweiterte Vorstand~~
Die Funktionsträger
- (c) Die Mitgliederversammlung
- (d) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (e) Die ~~Generalversammlung~~
Jahreshauptversammlung (JHV)

§ 8 Aufgaben der Organe

Jedes Organ des Vereins ist für eine bestimmte Aufgabe zuständig.

(a) Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand ist zuständig für die Einberufung aller Versammlungen.
- 2.) Für die rechtmäßige Versammlungsleitung muss mindestens ~~ein Präsidiumsmitglied~~ zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 3.) Zwei ~~Präsidiumsmitglieder~~ Vorstandsmitglieder gemeinsam sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 4.) Der Vorstand ist zuständig für die richtige und rechtzeitige Mitgliedermeldung zu den Fachverbänden.
- 5.) Für Repräsentationsaufgaben ist nur ein ~~Präsidiumsmitglied~~ Vorstandsmitglied erforderlich.

~~6.) Ein Vorstandsmitglied kann zusätzlich die Geschäftsführeraufgaben übernehmen.~~

6.) Der Vorstand, siehe §10 (3.), ist verpflichtet, den Verein ~~nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten~~ zum Wohle des Vereins zu führen, ~~siehe §-10.3~~

7.) Der Vorstand vertritt den Verein und ist ausführendes Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich erachtet.

(b) ~~Der erweiterte Vorstand~~ Die Funktionsträger

1.) ~~Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes~~ Die Funktionsträger führen ihren Sportbetrieb während der Wahlperiode in eigener Regie aus. Zum Jahreswechsel, bis zum 15. Dezember, geben alle Spartenleiter und Trainer einen schriftlichen Bericht an die EDV Abteilung. Die Berichte werden zu einem Berichtsheft zusammengefasst und auf der Vereins-Homepage für ~~Jedermann~~ alle ersichtlich dargestellt.

2.) Für ~~Funktionäre~~ Funktionsträger, die eine Geschäftsaufgabe haben, gilt das Gleiche.

3.) Mitglieder aus den Absätzen § 8 (b1) und (b2) sind der Satzung und den Weisungen des Vorstandes verpflichtet. Sie dürfen nur im Rahmen ihres Aufgabengebietes tätig sein.

~~4.) Einzelne Abteilungen können bei Bedarf zusätzliche Verhaltensmaßregeln erarbeiten, die mit dem Vorstand abzustimmen sind.~~

4.) Funktionäre Mitglieder mit einem begrenzten Aufgabenbereich erhalten ihre Anweisungen vom Vorstand. Der Einsatz gilt nach Erledigung als abgeschlossen.

5.) ~~Im erweiterten Vorstand~~ Unter den Funktionsträgern werden in Verbindung mit dem ~~Präsidium~~ Vorstand Materialanforderungen besprochen und verabschiedet.

6.) In diesem Gremium werden Sportveranstaltungen ~~beschlossen~~ geplant und der Vorstand darüber informiert.

c) Mitgliederversammlung

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

- 1.) Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 2.) Zusätzliche Mitgliederversammlungen können auch einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 3.) Mitgliederversammlungen haben einen informativen Charakter. Der Vorstand berichtet mündlich über den Geschäftsverlauf. Die ~~Fachwarte und Gruppenleiter~~ Funktionsträger geben soweit es erforderlich ist, Informationen über aktuelle Geschehnisse.
- 4.) Mitglieder können Fragen und Probleme vortragen.
- ~~5.) Die GV JHV dient der Mitglieder-Information über das abgelaufene Jahr. Schriftliche Anträge an den Vorstand sind möglich, mündliche Anträge sind in der GV JHV nicht möglich.~~
- 5.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden über die gestellten Anträge. ~~beispielsweise über Reiseziele und Dauer, über die Höhe der Eintrittsgelder bei Veranstaltungen usw.~~
- ~~6.) Es wird erwartet, dass die Mitglieder des erweiterten Vorstandes so weit wie möglich an Mitgliederversammlungen teilnehmen.~~

d) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Sie kann auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag ~~des erweiterten Vorstandes~~ der Funktionsträger mit einfacher Stimmenmehrheit einberufen werden.
- 2.) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten ~~erwachsenen~~ Mitglieder den Antrag an den Vorstand stellen. Die Einberufung muss dann innerhalb der nächsten 6 Wochen erfolgen.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben. Voraussetzung ist die Einhaltung des § 9 (2 u. 3).
- 4.) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch die

Aufhebung des Vereins beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dazu ihre Zustimmung geben.

e) Die ~~Generalversammlung~~ Jahreshauptversammlung (JHV)

- 1.) Auf der ~~Generalversammlung~~ Jahreshauptversammlung haben der Vorstand, die Fachwarte, die Trainer, die Kassenprüfer, der Schatzmeister, der Jugendleiter, der Sportwart und die Gruppenleiter Gymnastik und Hallensportarten über das abgelaufene Sportjahr bzw. Geschäftsjahr mündlich oder schriftlich ihren Jahresbericht zu erstatten. Alle Berichte sind auf der RSV Homepage nachlesbar, ~~GV JHV~~ mit Jahreszahl.
- 2.) Die JHV dient der Mitglieder-Information über das abgelaufene Jahr. Schriftliche Anträge an den Vorstand sind möglich, mündliche Anträge sind in der JHV nicht möglich.
- 3.) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung. Entlastung erfolgt durch Beschluss der ~~Generalversammlung~~ JHV.
- 4.) Die ~~Generalversammlung~~ JHV ist befugt, die Beitragssätze festzulegen.
- 5.) Durch die ~~Generalversammlung~~ JHV können Satzungsänderungen vorgenommen werden. Es gilt entsprechend auch § 8 (d3) und § 9 (3).
- 6.) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft, für besondere Verdienste um den Verein oder für große sportliche Leistungen, werden während der ~~Generalversammlung~~ JHV vorgenommen. Diese Ehrungen können aber auch im Rahmen einer Kommersveranstaltung anlässlich eines Vereinsjubiläums oder einer Feier vorgenommen werden.

§9

Einladungen und Ablauf von Versammlungen

- 1.) Für alle Versammlungen mit Ausnahme des § 7 (1a) gilt eine Frist von 2 Wochen bis Versammlungsbeginn nach

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

Bekanntgabe des Versammlungsdatums und Versammlungsortes.

2.) Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein.

3.) Satzungsänderungen können in der ~~GV~~ **JHV** und in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden und müssen als solche in der Einladung auch inhaltlich beschrieben sein.

4.) Anträge zu den Versammlungen müssen schriftlich eine Woche vor Versammlungsbeginn beim Vorstand abgegeben werden.

5.) Dringlichkeitsanträge ohne Einhaltung dieser Frist sind möglich, wenn die entsprechende Versammlung mit mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig für Satzungsänderungen.

6.) Zur Mitgliederversammlung, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung und zur **Generalversammlung JHV** wird durch Hinweis auf der RSV Homepage, **den sozialen Medien**, durch Aushang in den Vereinskästen **oder** durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder ~~des erweiterten Vorstandes~~ eingeladen. Die Spartenleiter geben diese Termine mündlich während der Übungsstunden weiter. Der Vereinskasten ist in der Mitte des Eichenweges und am Eingang der Sporthalle angebracht.

~~7.) Der Termin für die Generalversammlung wird zusätzlich in den örtlichen Zeitungen angekündigt.~~

~~8.) Zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes wird über die RSV Homepage und außerdem mündlich/telefonisch eingeladen.~~

~~9.) Der § 9 (8) gilt auch für Einladungen zu den Vorstandssitzungen.~~

7.) Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 8a (1) und § 8a (2).

8.) Jede Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

1.) Die **Generalversammlung Jahreshauptversammlung** findet jeweils im **Januar ersten Quartal** eines jeden Jahres statt.

2.) Der Vorstand wird von der **Generalversammlung JHV** auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Derselbe bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ~~dem Präsidium mit den Funktionen:~~

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Protokollführer
- Gleichstellungsbeauftragte

~~In ein Vorstandsamt nach § 10, Absatz 3 können nur Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand nach § 10, Absatz 5 gewählt werden.~~

4.) und ~~dem erweiterten Vorstand mit den Funktionen~~ den Funktionsträgern:

Protokollführer, Geschäftsführer (nur bei Bedarf), Jugendwart, ~~Frauen- und Mädchenwartin~~, Sportwart, Pressewart, EDV-Beauftragter, Gerätewart, ~~Beisitzer~~, Ehrenvorsitzende, Fachwart Radwandern, Trainer Hallenradsportarten, Gruppenleiter Gymnastik- und Breitensportabteilungen, ~~Fachwart Radwandern~~, Leiter der Fachabteilungen und bei Bedarf Veranstaltungs-, Sport-, Fest-, und Reiseausschuss, sowie Korso- und ~~Zelt-Sponsoren~~beauftragter.

~~5.) Es ist zulässig, mehrere Vorstandsämter einer Person zu übertragen.~~

6.) ~~Das Präsidium~~ Der Vorstand entscheidet über eine zeitlich begrenzte Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinigungen bei Veranstaltungen aller Art. Eine Zustimmung ist auch bei sportlichen Veranstaltungen erforderlich, die im Auftrag der Fachverbände durchgeführt werden.

§ 10 Vorstandschaft

§ 11 Neuwahl, Wiederwahl, Bestätigung

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

1.) Alle Fachabteilungen und Funktionen sind aus dem Organisationsplan „Vorstand des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.“ ersichtlich. Die **Generalversammlung JHV** ist befugt neue Abteilungen / Funktionen bei Bedarf aufzunehmen, offene Positionen ruhen zulassen, bzw. diese Positionen zu streichen. **Das-Präsidium Der Vorstand** bestimmt, welche Position in geraden / ungeraden Jahren gewählt bzw. bestätigt wird.

2.) Um die Kontinuität des Vereins sicherzustellen, wird der Vorstand im folgenden Rhythmus gewählt, bzw. bestätigt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl:

1. Vorsitzender, ~~1. Stellvertreter~~, Schatzmeister, ~~Beisitzer~~, Trainer EinradSPORT, ~~Fachwart-Dienstagsradler~~, ~~Fachwart-RTF-Rennsport~~, Pressewart, EDV-Beauftragten, Fachwart Herren-Fitness-Sportgruppe, Fachwart Hallenfußball, Jugendleiter, Gruppenleiter Funktionsgymnastik, Kassenprüfer, Korsobeauftragter, Fachwart Radwandern.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl:

2. Vorsitzender, ~~2. Stellvertreter~~, Protokollführer, Sportwart, ~~Frauen-und-Mädchenwartin Gleichstellungsbeauftragte~~, Gruppenleiter Kinderturnen / Eltern-Kindturnen, ~~Fachwart-Montagsradler~~ Seniorengymnastik, ~~Zeltbeauftragter~~, Kassenprüfer, Gerätewart, Trainer Kunstradsport, Trainer Frauen-Fitness Gruppe, ~~Geschäftsführer (-bei-Bedarf)~~

3.) Die **Generalversammlung JHV** wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Bei den Kassenprüfern dürfen keine zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden zugelassen werden. Die Kassenprüfer gehören nicht zum Vorstand. Der Kassenprüfer scheidet aus, wenn er zweimal die Kasse geprüft hat. Es muss sichergestellt werden, dass immer zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer zur Verfügung stehen.

4.) Wiederwahl ist in allen anderen Fällen möglich.

5.) Die Trainer, die Fachwarte, die Gruppenleiter Gymnastik und Breitensport, sowie der Jugendleiter werden jeweils in ihren Fachabteilungen gewählt und von der **Generalversammlung JHV** in ihren Ämtern bestätigt.

~~6.) Die Anzahl der Beisitzer ist zahlenmäßig nicht begrenzt.~~

~~7.) Die Positionen Beisitzer ist vornehmlich ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern Fachwarten, Gruppenleitern, Trainern und verdienten Mitgliedern vorbehalten, wenn sie weiterhin bereit sind, ihr Können und Wissen auf Anforderung dem Verein zur Verfügung zu stellen.-~~

§ 12

Stimmrecht und Beschlussfassung

1.) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

2.) Jugendliche unter ~~18~~ 14 Jahren sind nur in Sachen Jugendarbeit und Jugend Betreuungsmaßnahmen stimmberechtigt.

3.) Mitglieder mit mehreren Ämtern haben auch nur eine Stimme.

4.) Es können nur anwesende Mitglieder in ein Amt gewählt werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zusage für eine bestimmte Amtsübernahme vor.

5.) Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht im Vorstand nach § 10. Er hat in diesem Gremium eine beratende Funktion und ist zu den Sitzungen einzuladen.

6.) Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung mit Stimmzettel muss jedoch erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dieses beantragt.

7.) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 13

Pflichten und Aufgaben der-Vorstandschafft des Vorstands und bestimmter Funktionsträger.

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

1.) Der Vorstand, ~~bzw. ein gewählter Geschäftsführer~~ führt sämtliche Geschäfte des Vereins ehrenamtlich unter Beachtung der Satzung durch. Vorstandsmitglieder ~~bzw. der Geschäftsführer~~ sind von der Ehrenamtlichkeit entbunden, wenn sie gleichzeitig als lizenzierte Übungsleiter eine Fachgruppe führen.

2.) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

3.) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und ist verantwortlich für die Ein- und Ausgaben.

4.) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen ~~im Verein keine andere Funktion haben~~ nicht dem Vorstand angehören.

5.) Der Protokollführer, im Verhinderungsfall ein von der Versammlung zu wählender Schriftführer, hat von allen Sitzungen ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dasselbe ist rechtmäßig, wenn es vom Versammlungsleiter gegengezeichnet ist. Eine Anwesenheitsliste ist von allen Versammlungen zu führen.

6.) Der Sportwart ist zuständig für die rechtzeitige Meldung zu den Meisterschaften im Kunstradsport. Er führt die ordnungsgemäße Abwicklung der Reisekosten durch. Er erstellt in Zusammenarbeit mit den Hallensportabteilungen den Hallenbelegungsplan für die Heerer Sporthalle. Er koordiniert den Sportbetrieb zwischen den einzelnen Abteilungen und ist verantwortlich für die Auftritte in der Öffentlichkeit. Alle Lehrgänge sind mit ihm abzusprechen. Zusammen mit ~~der Mitgliederverwaltung dem EDV-Beauftragten~~ ist er zuständig für die Mitgliedermeldungen zu den Fachverbänden und verwaltet die Stundenmeldungen der Übungsleiter beim Kreissportbund. Die gültige Verfahrensweise bei den ÜL-

Stundenmeldungen zum KSB/WF wird vom Vorstand festgelegt.

7.) Der Pressewart hat von allen Sportveranstaltungen und von der ~~Generalversammlung JHV~~ einen Bericht ~~an die örtlichen Zeitungen zu geben und auf der Vereins-Homepage zu erstellen und zu veröffentlichen.~~

8.) Bei längerer Behinderung oder beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in einer Mitgliederversammlung für Ersatz zu sorgen. Der Neugewählte übernimmt dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten ~~Generalversammlung JHV~~.

§ 14

Richtlinien für Ehrungen

Ehrungen werden vorgenommen, wenn:

1.) Ein Mitglied 25 Jahre ohne Unterbrechung dem RSV Germania Heere angehört. Die Ehrung erfolgt durch die Übergabe einer Ehrenurkunde ~~und der silbernen Vereins-Ehrennadel.~~

2.) Ein Mitglied 40 Jahre ohne Unterbrechung dem RSV Germania Heere angehört. Die Ehrung erfolgt durch die Übergabe einer Ehrenurkunde ~~und der goldenen Vereins-Ehrennadel.~~

3.) Ehrenmitglieder können alle Vereinsmitglieder werden, wenn sie 40 Jahre ohne Unterbrechung Mitglied im RSV Germania Heere waren und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

4.) Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben. Sie brauchen nicht Mitglied im LSB Niedersachsen zu sein. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet ~~das Präsidium der Vorstand.~~

5.) ~~Ehrenpräsidenten bzw.~~ Ehrenvorsitzende können besonders verdienstvolle, ehemalige Vereinsvorsitzende werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des ~~erweiterten~~ Vorstandes und muss durch die ~~Generalversammlung JHV~~ bestätigt werden. Die Ernennung wird mit einer Ehrenurkunde bestätigt.

§ 15

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins muss von einem Viertel der Mitglieder schriftlich an den Vorstand beantragt werden.
- 2.) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 3.) Sinkt die Anzahl der Mitglieder auf drei herab, so gilt der Verein ebenfalls als aufgelöst.
- 4.) Die Mitglieder haben bei einer Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5.) Sondervereinbarungen, Vereinbarungen und Richtlinien, die nicht durch unsere Satzung geregelt sind, können zwischen dem Verein und einem Mitglied bzw. einer Mitgliedergruppe auf schriftlichen Antrag an den Vorstand geregelt werden. Das Dokument muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein und kann auch zeitlich befristet sein.

§ 16

Datenschutz

- 1.) Der Datenschutz steht jedem Mitglied auf schriftliche Anforderung an den Vorstand zu. Das Mitglied kann verlangen, dass von seiner Person keine Ablichtung in die Öffentlichkeit gelangt und auch sein Name in Verbindung mit dem Verein nicht erwähnt wird. Sein Name wird auch aus der Informationsnamensliste gestrichen. Das entsprechende Mitglied wird dann in keiner Leistungsliste mehr geführt.
- 2.) Eine Einzeltrennung zwischen seinem Namen, der Bilddarstellung und der Informationsnamensliste ist nicht möglich. Es erfolgt gleichzeitig eine Abmeldung beim Fachverband.
- 3.) Der Datenschutz kann nicht rückwirkend erteilt werden.
- 4.) Für aktive Sportler und Mandatsträger kann der Datenschutz in dieser Form nicht gewährt werden.
- 5.) Mit Sport- u. Wettkampfberichten muss der Verein die Möglichkeit haben, sich

selbst darzustellen bzw. Werbung zu machen.

§17

Beschwerderecht

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht sich über eine Behandlung, einen Zustand oder gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu beschweren. Das Beschwerderecht gilt unter folgenden Voraussetzungen:
- 2.) Eine Beschwerde kann frühestens nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Vorfall eingereicht werden.
- 3.) Die Beschwerde muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- 4.) Beschwerden kann sich nur die betroffene Person selbst.
- 5.) Mindestens drei Vorstandsmitglieder bearbeiten die Beschwerde und geben innerhalb von 4 Wochen dem Beschwerdeführer schriftlich ihre Entscheidung bekannt.
- 6.) Die Frist zur Beschwerdebearbeitung beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Beschwerde in der Vereinspoststelle.

§ 18 Neugründungen von Abteilungen

- 1.) Mitglieder des Vereins können gegenüber dem Vorstand mit einer schriftlichen Erklärung die Gründung neuer Abteilungen vorschlagen.
- 2.) Voraussetzung sind mindestens **sieben drei** Vereinsmitglieder, die in der Anfangszeit den Grundstock der neuen Abteilung bilden und mindestens ein **qualifizierter Übungs Gruppen**leiter.
- 3.) Aus der Anfrage muss hervorgehen, ob Hallenübungsstunden und wenn ja, in welcher Höhe erforderlich sind und welche Geräte für die Ausübung gebraucht werden.
- 4.) Nach Prüfung der Unterlagen kann der Vorstand einer vorläufigen Neugründung zustimmen aber auch ablehnen.
- 5.) Die Bezahlung eines externen Übungsleiters muss **im Vorfeld** vom Vorstand genehmigt werden.
- 6.) Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der gesamte Vorstand, ob die neue Abteilung die erwarteten Voraussetzungen

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

erfüllt hat oder nicht. Abhängig davon ist die Weiterführung oder die Schließung.
7.) Fällt die teilnehmende Personenzahl über einen Zeitraum von 6 Monaten unter die Zahl ~~4~~ 3 und es ist keine Änderung in Sicht, kann die Abteilung vom Vorstand geschlossen werden.
Der Absatz 7. gilt auch für schon existierende Abteilungen.

_____ 2. Vorsitzender

_____ Schatzmeister

_____ ~~1.~~ Stellvertreter
Protokollführer

_____ ~~2.~~ Stellvertreter
Gleichstellungsbeauftragte

Die vorstehende Satzung wurde in der
~~Generalversammlung~~
Jahreshauptversammlung am 17. Januar
2025 in der Gaststätte Pizzeria ROMA in
Heere beschlossen und genehmigt. Bei
bestätigter Eintragung in das
Vereinsregister verliert die bisherige
Satzung vom ~~06. Januar 2001~~ 07. Januar
2017 ihre Gültigkeit.

38277 Heere, den 17. Januar 2025

~~Das Präsidium~~ Der Vorstand:

_____ 1. Vorsitzender

Satzung des Radsportverein Germania Heere von 1906 e.V.

Notizen: